

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung (SNuS) – vom 10.01.1985

in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Sachlicher Geltungsbereich	§ 1
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	§ 2
Straßenanliegengerbrauch	§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen	§ 4
Sonstige Benutzung	§ 5
Erlaubnisantrag	§ 6
Erlaubnis	§ 7
Gebühren	§ 8
Gebührensschuldner	§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	§ 10
Gebührenerstattung	§ 11
Inkrafttreten	§ 12
Gebührentarif	Anlage

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV.NRW. S. 306/ SGV.NRW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13. August 1984 (GV.NRW. S. 475/ SGV.NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 08. Januar 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Die vorübergehende Aufstellung von Verkaufs- und Schaustellereinrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden ist erlaubnisfreie Sondernutzung, soweit sie auf Gemeindestraßen nach jeweils gültigem Marktrecht (§§ 60b, 64 – 71a der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt.

(3) Nach Absatz 1 und 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei einer vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Die Antragsfrist nach Satz 1 beträgt bei Sondernutzungsanträgen an Gemeindestraßen 1 Woche, bei Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 1 Monat. Maßgebend für die Bestimmung des Fristbeginns ist der Tag des Antragseingangs bei der Stadt Warstein (Datum des Eingangsstempels).

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) Der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Warstein vom 26. Januar 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung (SNU) – vom 10. Januar 1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die nach § 88 Fernstraßengesetz (FStrG) und 19 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWEG NW) erforderlichen Zustimmungen der Straßenbaulastträger für die Regelung von Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden am 25. Februar 1985 erteilt.

Warstein, den 22.03.1985

gez. Kroll-Schlüter
(Bürgermeister)

Anlage

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Warstein vom 10. Januar 1985 in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20. November 2001 beschlossenen Fassung

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten im gesamten Bereich der Stadt Warstein.
2. Die Gebühr für Bruchteile von Monaten wird nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 12,50 €.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.
6. Die Aufstellung von Baugerüsten für weniger als 10 Werkzeuge ist gebührenfrei.

Gebührentarif B Gebühren	Bemessungseinheit	Gebühren- zeiteinheit	Gebühr - € -	Zuschlag, falls Platzreservierung durch Bereitstellung von Absperrvorrichtungen oder Beschilderung erforderlich ist: - € - je Sondernutzung
1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	je angefangenen m ²	Monat	3,60	--
2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	je angefangenen m ²	Monat	3,30	--
3. Fahrradständer	je angefangenen m ²	Monat	1,80	--
4. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	je angefangenen m ²	Monat	4,20	--
5a. Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Gehwegen im Zuge der Straße	je angefangenen m ²	Monat	2,70	10,70
5b. Aufstellung von Tischen und Stühlen in verkehrsberuhigt ausgebauten Mischflächen	je angefangenen m ²	Saison Monat	2,60 1,50	-- --
6. Verkaufswagen im Reisegewerbe	je angefangenen m ²	Monat	4,50	--
7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	je angefangenen m ²	Monat	6,00	--
8. Privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	je angefangenen m ²	Monat	5,10	17,90
9. Nichtkommerzielle Werbe- u. Verkaufsstände sowie Informationsstände	je angefangenen m ²	Monat	1,80	12,50
10. Lotterieveranstaltungen	je angefangenen m ²	Monat	2,40	12,50
11. Blumenstände	je angefangenen m ²	Monat	3,30	12,50
12. Aufstellung von Ladenlokalen	je angefangenen m ²	Monat	6,90	--
13. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	je angefangenen m ²	Monat	1,50	10,70
14. Materiallagerungen für die Dauer v.m.a 48 Std.	je angefangenen m ²	Monat	1,80	10,70
15. Container	je angefangenen m ²	Monat	1,80	10,70
16. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen				
a) PKW (Mittelwert 6 m ²)	je Fahrzeug	Monat	38,70	--
b) LKW (Mittelwert 10 m ²)	je Fahrzeug	Monat	69,00	--
c) Kraftrad (Mittelwert 1 m ²)	je Fahrzeug	Monat	6,00	--
17. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	--	Monat	1,40 bis 7,40	2,50 bis 17,90